

# Sitzungsvorlage

Datum: 09.05.2022  
Drucksache Nr.: **22/0233**

---

—

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Sitzungstermin</b>	<b>Behandlung</b>
Finanzausschuss (Beteiligungen, Wirtschaftsförderung, Liegenschaften)	15.06.2022	öffentlich / Vorberatung
Rat	23.06.2022	öffentlich / Entscheidung

---

—

## **Betreff**

**Größenabhängige Befreiung vom Gesamtabchluss 2021 gem. § 116a GO NRW**

## **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 116a GO NRW zur Befreiung der Stadt Sankt Augustin von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses sowie eines Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2021 festzustellen. Die Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen sind als Anlage beigefügt.

## **Sachverhalt / Begründung:**

Gemäß § 116 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde vermittelt.

Die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses und eines Gesamtlageberichts kommt gemäß § 116a Absatz 1 GO NRW in Betracht, sofern die Kommune am Abschlussstichtag ihres Jahresabschlusses und am vorhergehenden Abschlussstichtag mindestens zwei der drei nachstehend aufgeführten Kriterien erfüllt:

1. Die Bilanzsummen in den Bilanzen der Gemeinde und der einzubeziehenden verselbstständigten Aufgabenbereiche dürfen insgesamt nicht mehr als 1.500.000.000 Euro überschreiten.

2. Der Gemeinde zuzurechnenden Erträge aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche nach § 116 Absatz 3 GO NRW machen weniger als 50 Prozent der ordentlichen Erträge der Ergebnisrechnung der Gemeinde aus.
3. Die der Gemeinde zuzurechnenden Bilanzsummen aller vollkonsolidierungspflichtigen verselbstständigten Aufgabenbereiche machen weniger als 50 Prozent der Bilanzsumme der Kommune aus.

Nach § 116a Absatz 2 GO NRW entscheidet der Rat über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses für jedes Haushaltsjahr bis zum 30. September des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Die Entscheidung des Rates ist der Aufsichtsbehörde jährlich mit der Anzeige des durch den Rat festgestellten Jahresabschlusses der Gemeinde vorzulegen. Sofern eine Gemeinde von der größenabhängigen Befreiung im Zusammenhang mit der Erstellung eines Gesamtabchlusses Gebrauch macht, ist ein Beteiligungsbericht gemäß § 117 GO NRW zu erstellen.

Zur Prüfung der größenabhängigen Befreiungsmöglichkeit nach § 116a GO NRW zur Aufstellung des NKF-Gesamtabchlusses wendet die Verwaltung das von der Gemeindeprüfungsanstalt zur Verfügung gestellte Berechnungstool an. Unter Berücksichtigung der entsprechenden Bilanz- und Ertragssummen

- der Stadt Sankt Augustin,
- der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Sankt Augustin mbH,
- der Wasserversorgungsgesellschaft Sankt Augustin mbH sowie
- der Stadtwerke Sankt Augustin GmbH

liegen die notwendigen Befreiungskriterien vor. Die Berechnung wurde anhand der vorläufigen Jahresabschlussergebnisse 2021 vorgenommen.

Dr. Max Leitterstorf

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral  
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €.

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von

über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.

über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen.  
Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Bei der Maßnahme wurden inklusionsrelevante Aspekte berücksichtigt.

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf die Inklusion.

## Anlagen